

HKNR Newsletter

1 | 2022

Umwelt
Bundesamt

HKNR
Herkunftsnachweisregister

Liebe Lesende,

auch wenn die ersten Winterwochen bereits vorbei sind, wollen wir Ihnen aus Dessau **ein gutes und erfolgreiches Jahr 2022** wünschen!

Es gibt in diesem Jahr viele politische Weichenstellungen für mehr Klimaschutz, die auch auf unsere Arbeit Auswirkungen haben werden. Die anstehende EEG-Überarbeitung (das sogenannte „Osterpaket“) und die noch ausstehende vollständige Umsetzung der bestehenden Richtlinie für erneuerbare Energien werden uns sehr in Anspruch nehmen. Eine Ertüchtigung der Register zur besseren Massenverarbeitung ist geplant. Und nicht zuletzt erwarten wir eine weitere Überarbeitung der erneuerbaren Energien-Richtlinie aus der europäischen Kommission.

In diesem Newsletter blicken wir zurück auf unsere Workshops am Ende des Jahres 2021 und voraus auf das noch junge Jahr 2022. Die Veranstalter der **E-World**, Europas größter Energiefachmesse, haben die für Februar geplante Messe auf den 21. bis 23. Juni 2022 verschoben. Das HKNR-Team hat wieder gemeinsam mit dem Team der Deutschen Emissionshandelsstelle einen Messeauftritt des Umweltbundesamtes geplant. Wir hoffen, dort mit Ihnen ins Gespräch kommen zu können!

Wir hätten gerne in diesem Frühjahr die **6. HKNR-Fachtagung** in Dessau-Roßlau veranstaltet und schicken Ihnen hier ein Bild von unserem stimmungsvollen Leopoldhafen im Winter. Leider müssen Sie und wir noch Geduld haben, weil die Einschränkungen für Veranstaltungen im Umweltbundesamt noch sehr massiv sind.



Ein wichtiger Punkt: Das **HKNR-/RNR-Team** sucht Verstärkung! Wenn Sie interessiert sind, schauen Sie sich gerne unsere [Stellenausschreibung](#) an und bewerben Sie sich!

Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre dieses Newsletters!

Ihr HKNR- und RNR-Team des Umweltbundesamtes

Inhalt

1. Das Herkunfts- und Regionalnachweisregister bei der E-World 2022
2. Änderungsvorschläge zur optionalen Kopplung
3. Workshop zur Entwertung von HKN
4. AIB stellt sich für Gas und Wasserstoff-HKN auf
5. Regionenkonzept 2022
6. Fachtagung 2022
7. In eigener Sache: Volljurist*in gesucht im Herkunfts- und Regionalnachweisregister für Ökostrom
8. Ihre Frage – unsere Antwort
Zahl der zu entwertenden HKN
Geltungsdauer der Herkunftsnachweise

1. Das Herkunfts- und Regionalnachweisregister bei der E-World 2022



Nach einem Jahr ohne E-World hatten wir uns voller Freude auf den Februar vorbereitet. Nun soll es erst im Juni sein - dann finden Sie uns zum siebten Mal in Folge auf Europas größter Energiefachmesse, genauer gesagt in **Halle 4, Standnummer 4-517**.

Zusammen mit der Deutschen Emissionshandelsstelle im UBA stellen wir uns vom **21. bis 23. Juni 2022** mit eigenem Fachpersonal und vielen Informationen rund um unsere beiden Register vor. Wenn Sie vor Ort mit uns ins Gespräch kommen möchten, melden Sie sich doch bis Ende Mai zur Terminvereinbarung (unter hknr@uba.de) oder schauen einfach vorbei.

Wir freuen uns auf ein Kennenlernen oder Wiedersehen in Essen und viele interessante Gespräche!

Weiterführender Link:

<https://www.e-world-essen.com>

2. Änderungsvorschläge zur optionalen Kopplung

Das Team des HKNR hat sich in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres intensiv mit der „optionalen Kopplung“ von Herkunftsnachweisen (HKN) beschäftigt. Für diese formalisierte Verknüpfung des HKN mit dem zugrunde liegenden Strom haben wir einen neuen Vorschlag erarbeitet, der den Gegebenheiten der Stromlieferung und des Energiemarktes besser entspricht. Das Ziel ist, die Kopplung einfacher umsetzbar auszugestalten.

Diesen Vorschlag diskutierten wir am 18. November 2021 mit 86 Interessierten aus 69 Organisationen in einem digitalen Workshop. Vertreten waren Unternehmen aus allen Bereichen der Energiewirtschaft (Erzeugung, Vertrieb, Netze, Direktvermarktung), Consultants, Wissenschaftler, zahlreiche Umweltgutachter und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Gemäß des bestehenden Konzeptes muss der Anlagenbetreiber die Ausstellung gekoppelter HKN veranlassen. Das Interesse an gekoppelten HKN liegt aber eher auf der Seite der Versorger. Daher soll nach dem Überarbeitungsvorschlag das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) die Bestätigung einer gekoppelten Lieferung beantragen, wenn die HKN auf seinem Konto angelangt sind. Erst dann findet die vor der Entwertung die umweltgutachterliche Prüfung und Bestätigung statt.

Damit ermöglichen wir eine gebündelte Prüfung und Bestätigung der Kopplung für HKN aus verschiedenen Anlagen, von verschiedenen Anlagenbetreibern und sogar aus dem Ausland. Außerdem soll es zusätzlich zur momentanen Ein-Bilanzkreis-Kopplung möglich sein, dass der Strom über zwei Bilanzkreise an das EVU geliefert wird, wobei der erste Bilanzkreis ein Grünstrom-Bilanzkreis sein soll. Hierdurch werden regelzonenübergreifende gekoppelte Lieferungen möglich und den Marktteilnehmenden wird die Umsetzung der gekoppelten Lieferung in ihren bestehenden Liefer- und Bilanzkreisstrukturen erleichtert. Gleichzeitig ist die Zahl der Bilanzkreise und Fahrpläne/Zeitreihen noch gering genug, um eine umweltgutachterliche Prüfung des Stromflusses durch die Bilanzkreise zu ermöglichen.

Unseren Vorschlag haben wir an das BMWK berichtet¹. Jederzeit nehmen wir gern Ihre Anregungen und Hinweise zu unserem Vorschlag bzw. zur HKN-Kopplung im Allgemeinen entgegen!

3. Workshop zur Entwertung von HKN

V 1.7 veranstaltete am 06.12.2021 unter Mitwirkung des Fachgebietes „Erneuerbare Energien“ einen Onlineworkshop zum Thema „Entwertung von Herkunftsnachweisen (HKN) durch Unternehmen“. Nach momentan geltendem Recht dürfen ausschließlich EVU HKN entwerten, da HKN allein für die Stromkennzeichnung (SKZ) zur Stromlieferung an Letztverbraucher vorgesehen sind. Hierbei ist grundsätzlich zu beachten, dass die EVU nicht weniger oder mehr HKN entwerten dürfen, als sie Strom an Letztverbraucher geliefert haben (Erläuterung siehe Punkt 8 auf Seite 9). Andere Unternehmen liefern weder Strom an Letztverbraucher, noch machen sie eine SKZ, daher dürfen sie in Deutschland keine HKN entwerten. Diese enge Bindung der Entwertung von HKN an die Verwendung zur Stromkennzeichnung ist aus unserer Sicht der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU 2018/2001) zu entnehmen.

In den letzten Jahren wurde mehrfach die Bitte an das HKNR herangetragen, dass künftig auch andere Unternehmen für ihren eigenen Stromverbrauch HKN im HKNR entwerten dürfen. In manchen anderen europäischen Ländern ist dies möglich und wird ggf. auch von multinational tätigen Unternehmen dort genutzt, um den eigenen Stromverbrauch grün zu stellen.

Ein wichtiges Ergebnis des intensiven Workshops mit 17 externen Experten und Expertinnen aus Praxis, Wissenschaft und den Ministerien ist, dass wir die Intentionen hinter den verstärkt geäußerten Wünschen nun besser verstehen und einordnen können. Sie sind vor allem von großer Vielschichtigkeit gekennzeichnet: Die Vergrünung von Netzverlustenergie, eine nachweisbare Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im deutschen Strommix oder die Nachweisführung von geringen Emissionen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen des Greenhouse-Gas-Protokolls sind drei Beispiele der geschilderten Interessen.

In einem nächsten Schritt möchten wir eine fundierte Folgenabschätzung einer möglichen Gesetzesänderung vornehmen. Die Auswirkungen einer solchen Freigabe der Entwertung auf die Energiewende und resultierende potenzielle Beiträge zum Klimaschutz in Deutschland und Europa sind zu untersuchen bzw. in einem Gutachten zu adressieren. Den Auftrag zur Erstellung des Gutachtens werden wir demnächst auf der Vergabeplattform des Bundes (<https://www.evergabe-online.de/search.html?0>) öffentlich ausschreiben.

4. AIB stellt sich für Gas- und Wasserstoff-HKN auf

Die Richtlinie für erneuerbare Energien (EU 2018/2001) verpflichtet in Artikel 19 alle Mitgliedsstaaten der EU - neben der Ausstellung von Herkunftsnachweisen (HKN) für erneuerbaren Strom - auch zur Ausstellung von HKN für erneuerbares Gas sowie für Wasserstoff. Die Association of Issuing Bodies (AIB) arbeitet seit dem Jahr 2019 daran, sowohl das Regelwerk (EECS-Rules) zu ergänzen als auch die elektronische Schnittstelle (AIB – HUB) für den internationalen Transfer der Gas- und Wasserstoff-HKN nutzbar zu gestalten. Zu diesem Zweck wurde im November 2019 die Gas Scheme Group (GSG) innerhalb der AIB-Struktur gegründet. Die GSG hat Basisregeln für den Umgang mit HKN für Gas und Wasserstoff erarbeitet, welche sich bereits in den EECS Rules wiederfinden. Es finden laufende Anpassungen des Regelwerks statt, um den laufenden internationalen Entwicklungen, beispielsweise in Bezug auf den Standard EN16325 Rechnung zu tragen. Dies geschieht auf Grundlage der aktiven Mitarbeit aller Mitglieder der AIB, worunter sich auch bereits

¹ nach § 121 Abs. 2 EEV

einige ausstellende Stellen für Gas- und Wasserstoff-HKN befinden. Die Mischung und Zusammenarbeit von ausstellenden Stellen für Strom-HKN und für Gas- und Wasserstoff-HKN ermöglicht es insbesondere Schnittstellenthemen wie die Energieträgerkonversion umfassend zu beleuchten und zu regeln. Zur Vermeidung von etwaigen Doppelzählungen und zur Nutzung gemeinsamer Interessen und Synergien steht die AIB in engem Kontakt zum „European Renewable Gas Registry (ERGAr)“.

Sowohl die EECS-Rules als auch der AIB-HUB werden zukünftig eine sichere und glaubwürdige Struktur für den internationalen Transfer von Gas- und Wasserstoff-HKN bieten.

Zum Weiterlesen:

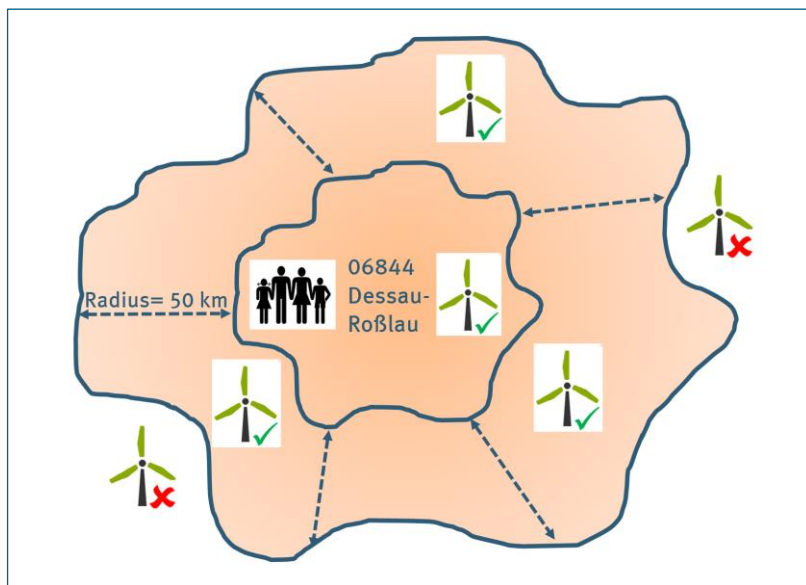
<https://www.aib-net.org/eecs/eecsr-rules>

5. Regionenkonzept 2022

Unser Regionenkonzept sieht vor, dass die Regionalnachweise mit einem regionalen Bezug zum Verbrauch im Regionalnachweisregister (RNR) entwertet werden. Die Regionalnachweise müssen aus einer Anlage im Radius von 50 km um den Stromabnahmeort des Letztverbrauchenden kommen. Wir orientieren uns dabei an den Postleitzahlengebieten, wobei die vom Radius geschnittenen Postleitzahlengebiete vollständig zur Verwendungsregion gezählt werden.

Abbildung 1:

Die Regionenbildung im Regionalnachweisregister



Quelle: Umweltbundesamt

Die Zuschnitte von Gemeinden und Postleitzahlengebieten können sich in unregelmäßigen Abständen ändern. Somit müssen wir das Regionenkonzept ständig fortschreiben. Wir haben festgelegt, dass wir das aktualisierte Regionenkonzept stets um den Jahreswechsel veröffentlichen. Die für die Entwertungen im Jahr 2022 gültige Fassung steht nun zum Download bereit. Das Regionenkonzept ist Grundlage für den Betrieb des Regionalnachweisregisters und für den RNR-Kartenclient. Der Kartenclient ist für jede*n Interessierte*n nutzbar veröffentlicht.

Über eine Allgemeinverfügung machen wir die Datendatei zum Regionenkonzept für das jeweilige Kalenderjahr verbindlich. Die am 18.01.2022 veröffentlichte Verfügung legt damit für das Jahr 2022 die Verwendungsgebiete für Regionalnachweise in Deutschland fest.

Weiterführende Links:

Zuordnungstabelle Regionenkonzept 2022: <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/rnr-regionenkonzept-2022>

Informationen zum Regionenkonzept: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/regionalnachweisregister/regionenkonzept>

Informationen zum RNR: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/regionalnachweisregister-rnr>

RNR-Kartenclient: <https://gis.uba.de/maps/resources/apps/rnr/index.html?lang=de>

Allgemeinverfügung vom 21.12.2021, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 18.01.2022: www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?4

6. Fachtagung 2022

Wir wollen gern, können aber nicht. So kann man es wohl zusammenfassen.

Auch in diesem Jahr haben wir leider keine guten Neuigkeiten bzgl. unserer Fachtagung im Frühling/Sommer 2022. Wegen der aktuellen und noch immer währenden Pandemiesituation können wir aktuell keine Fachtagung planen. Das enttäuscht uns genauso wie Sie, wir halten es aber für die richtige Entscheidung mit Blick auf Kapazitäten, die durch eine Veranstaltungsplanung gebunden würden und die zahlreichen zuletzt verschobenen und abgesagten Veranstaltungen wie z. B. die E-World oder das REC Market Meeting.

Die gegenwärtige Entwicklung von Covid und die generellen Auswirkungen sind nicht vorhersehbar, Auch sind wir von den Entscheidungen des UBA-Krisenstabs abhängig. Eine Fachtagung, an der in den letzten Jahren immer über 100 externe Personen teilnahmen, können wir unter den gegebenen Umständen nicht sinnvoll planen und auch nicht verantworten. Wir müssen derzeit davon ausgehen, dass im UBA im Jahr 2022 Veranstaltungen mit externen Gästen nur im kleineren Rahmen möglich sein werden (bis 50 externe Personen).

Wir werden themenspezifisch kleinere Veranstaltungen mit Teilpräsenz oder Web-Veranstaltungen durchführen. In Anbetracht anstehender gesetzlicher Änderungen für mehr Klimaschutz wollen wir gern Diskussionen zum Instrument der Herkunftsnachweise für Strom, Gas, Wasserstoff, Wärme/Kälte mit externen Interessierten führen.

Die Situation kann sich im Laufe des Jahres ändern. Daher behalten wir uns vor, ggf. kurzfristiger als gewohnt im Herbst eine Präsenzveranstaltung im UBA zu planen und in dem dann möglichen Rahmen abzuhalten. Ein persönlicher Austausch war in der Vergangenheit auch für die fachliche Weiterentwicklung unserer Arbeiten sehr bereichernd. Sollte es nicht im Herbst klappen, hoffen wir auf das nächste Jahr!

7. In eigener Sache: Volljurist*in gesucht im Herkunfts- und Regionalnachweisregister für Ökostrom

Kennnummer 2/V/22, Bewerbungsfrist 06.03.2022

Wenn Sie Fragen zur angegebenen Befristung haben, können Sie uns gerne kontaktieren. Das Team des Herkunfts- und Regionalnachweisregisters ist ebenso bunt gemischt wie die vielfältigen anfallenden Aufgaben in unserem Fachgebiet. Wir freuen uns auf zahlreiche Bewerbungen! In Kürze werden wir voraussichtlich weitere Stellen ausschreiben, Sie finden diese auf der Webseite des Umweltbundesamtes oder unter den Stellenangeboten bei bund.de.

Wir bieten Ihnen im Rahmen flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsformen einen verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Arbeitsplatz in einer wissenschaftlichen Behörde. Fortbildung ist ein wichtiger Bestandteil unserer Personalentwicklung. Wir unterstützen die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Nähere Informationen dazu finden Sie unter dem Link: www.umweltbundesamt.de/das-uba/das-uba-als-arbeitgeber/warum-uba.

Weiterführender Link:

<https://www.umweltbundesamt.de/das-uba/das-uba-als-arbeitgeber/volljuristin-2>

8. Ihre Frage – unsere Antwort

Zahl der zu entwertenden HKN

Vermehrt erreichten uns in der jüngeren Vergangenheit Fragen von EVU, wie viele HKN für eine korrekte Stromkennzeichnung entwertet werden müssen. Die kurze Antwort lautet:

Die Anzahl entwerteter HKN eines EVU muss innerhalb eines Kalenderjahres der Gesamtmenge des gelieferten Ökostroms (=erneuerbarer Strom mit Herkunftsnachweis gemäß § 42 EnWG) von diesem EVU an seine letztverbrauchenden Kundinnen und Kunden entsprechen. Dabei wird die Ökostrom-Gesamtliefermenge des EVU **auf volle Megawattstunden aufgerundet**, da dies der Einheit von HKN entspricht.

Hat das EVU weniger HKN entwertet, als insgesamt Strom an Letztverbrauchende geliefert wurde, darf der Anteil Strom ohne HKN nicht als Ökostrom ausgewiesen werden. **Aber auch eine Überentwertung ist unzulässig, denn den zuviel entwerteten HKN liegt keine Stromlieferung zugrunde.**

Zur Erläuterung:

HKN dienen ausschließlich der Stromkennzeichnung. Die Stromkennzeichnung wird von EVU erstellt. Letztverbrauchende erhalten damit Aufschluss über die Zusammensetzung und Eigenschaften des von ihnen bezogenen Stroms.

Mit der Entwertung von HKN erklären EVU, dass sie die entwerteten HKN Ihrer Stromkennzeichnung zugrunde legen werden (§ 30 Absatz 1 HkRNDV). Daher dürfen höchstens so viele Herkunftsnachweise entwertet werden, wie Strom an Letztverbrauchende geliefert worden ist. Die gelieferte Strommenge ist dabei auf volle Megawattstunden aufzurunden (§ 30 Absatz 1 Satz 3 HkRNDV). Dies gilt

- a) bei Entwertungen für die Stromlieferungen des gesamten EVU. Das heißt, ein Stromlieferant darf nicht mehr HKN entwerten, als er Ökostrom an alle seine Letztverbrauchenden geliefert hat.

- b) bei produkt- und kundenspezifischen Entwertungen. Auch hier dürfen höchstens so viele HKN entwertet werden, wie in den Produkten oder an den Kunden tatsächlich auch Ökostrom geliefert worden ist.

Geltungsdauer der Herkunftsnachweise

Uns erreichen zahlreiche Fragen zum Thema der Lebensdauer von Herkunftsnachweisen. Wir weisen daher heute darauf hin, dass wir im Newsletter [2/2021](#) dazu ausführlich berichtet und die Sachlage erläutert haben.

Nach wie vor gilt: Die Ausstellung von Herkunftsnachweisen ist bis zu 12 Monate nach dem Ende des Erzeugungszeitraums möglich. Eine Übertragung auf fremde Konten kann ebenfalls innerhalb dieser 12 Monate erfolgen. Weiterhin müssen in Deutschland die Herkunftsnachweise aus dem Stromlieferjahr stammen, für das Sie die Stromkennzeichnung erstellen.

Diese Regeln haben sich nicht verändert. Verlängert hat sich die Möglichkeit zur Entwertung. Außerdem kann innerhalb des Kontos eines Akteurs noch bis zu 18 Monate übertragen werden. Dies betrifft beispielsweise einen Akteur, der sowohl Anlagenbetreiber als auch Elektrizitätsversorger ist. Hier kann die Übertragung von dem Anlagenbetreiberkonto auf das eigene Elektrizitätsversorgerkonto desselben Akteurs bis zu 18 Monaten nach dem Ende des Erzeugungszeitraums des zugrunde liegenden Stroms vorgenommen werden. Nach Ablauf der 18 Monate werden HKN durch die Registerverwaltung wegen abgelaufener Geltungsdauer automatisch entwertet und gelten als verfallen. Sie sind nicht mehr zur Stromkennzeichnung verwendbar, sondern werden zur Berechnung des deutschen Residualmix an den bdeu gemeldet.

Auf der Startseite im HKNR in der Kontoübersicht haben wir eine weitere Spalte „*noch handelbare HKN*“ hinzugefügt. Für den Nutzenden ist erkennbar, auf welchem Konto sich der HKN befindet (Anlagenbetreiber-, Händler- oder Elektrizitätsversorgerkonto) und welchen Status diese haben. Die Anzahl an HKN, die sich in der Spalte „*entwertbare HKN*“ befinden, sind noch innerhalb Geltungsdauer von 18 Monaten. Wird eine Anzahl an HKN in der Spalte „*noch handelbare HKN*“ angezeigt, so sind die HKN nicht älter als 12 Monate und können sowohl auf dem internen Konto als auch auf fremde Konten transferiert werden. Nach den 12 Monaten sind die HKN nur noch auf ein internes Konto (Händler- oder Elektrizitätsversorgerkonto) transferierbar. Wird in der Spalte „*davon bald verfallene HKN*“ eine Zahl angezeigt, dann sind die HKN mindestens 17 Monate alt und verfallen am Ende des darauffolgenden Monats.

Abbildung 2:

Startseite - Kontoübersicht					
	Name	entwertbare HKN	noch handelbare HKN	davon bald verfallende HKN	vorläufig entwertete HKN
▶	Anlagenbetreiber	1	1	0	0
▶	Händler	1	0	0	0
▶	Elektrizitätsversorger	1	0	0	0
	Gesamtsumme	3	1	0	0

Quelle: Umweltbundesamt

Andere europäische Register legen einen tagesscharfen Produktionszeitraum (in Deutschland ein Monat) zugrunde und stellen Herkunftsnachweise tagesscharf aus. In diesen Registern wird auch der Verfall entsprechend tagesscharf vorgenommen. Dadurch können ggf. Herkunftsnachweise, die in Deutschland noch bis zum Ende eines Monats entwertbar sind, in einem anderen Register ggf. nicht mehr akzeptiert werden (tagesscharfe HKN).

IMPRESSUM

Herausgeber: Umweltbundesamt
Fachgebiet V 1.7 HKNR
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340/2103-6577
Telefax: 0340/2104-6577
E-Mail: hknr@uba.de
Internet: www.hknr.de

Abbildungsnachweis: © Seite 1: UBA
Seite 3: UBA
Seite 5: UBA
Seite 8: UBA

Verantwortlich: Elke Mohrbach
elke.mohrbach@uba.de
Mitarbeiterin der Redaktion: Liza Theiler
lizamarie.theiler@uba.de
Elisabeth Schöley
elisabeth.schoeley@uba.de

Hier können Sie den Newsletter abonnieren, abbestellen oder uns Ihre neue E-Mail-Adresse mitteilen:
www.umweltbundesamt.de/service/newsletter

Ältere Newsletter können Sie hier abrufen: www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter

Ihre Anfragen und Anregungen an die Registerverwaltung richten Sie bitte an: hknr@uba.de